

STADT KALKAR**55. Änderung des Flächennutzungsplans****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren****A.1****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde Träger öffentlicher Belange /	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW -	Dortmund	11.03.2011
2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Straßen.NRW	Wesel	31.03.2011
3	Kreisverwaltung Kleve - Untere Landschaftsbehörde	Kleve	05.04.2011
4	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Dortmund	14.03.2011

Die Stellungnahmen der Behörden werden zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird entsprochen.

3 Kreisverwaltung Kleve - Untere Landschaftsbehörde**Stellungnahme vom 05.04.2011:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden seitens der Unteren Landschaftsbehörde Bedenken vorgebracht, da der überplante Außenbereich den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969 unterliegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Kalkar hat aufgrund der Lage des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet einen Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt. Dieser beinhaltet einen „Flächentausch“, der zum einen die Herausnahme der Flächen innerhalb des Änderungsbereichs (ca. 3,6 ha) und zum anderen die Aufnahme einer nördlich des Plangebiets liegenden Fläche (4,1 ha) in das Landschaftsschutzgebiet vorsieht. Die neu aufzunehmende Fläche liegt bisher im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Dieser könnte im Zuge einer Fortschreibung des Regionalplans in seiner Darstellung der neuen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgen. Die Vorgehensweise wurde bereits umfassend mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

4 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH**Stellungnahme vom 14.03.2011:**

Der Änderungsbereich liegt teilweise im 2 x 26,50 = 53,00 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Monreberg - Pkt. Kehrum. Der 55. Änderung des Flächennutzungsplans stimmt die RWE unter der Bedingung zu, dass die Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bauleitplans dargestellt wird. Die weiteren in der Stellungnahme aufgeführten Bedingungen betreffen ausschließlich den Bebauungsplan Nr. 084.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der geringen Detailschärfe der 55. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Zeichnung nur der Leitungsverlauf (Leitungsmittellinie) dargestellt. Die Maststandorte und der zugehörige Schutzstreifen bzw. -bereich werden nachrichtlich in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 084 übernommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH wird teilweise berücksichtigt.

A.2

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.

Teil B

Auswertung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

B.1

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Düsseldorf - Landesplanungsbehörde	Düsseldorf	19.09.2013
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf	Düsseldorf	02.09.2013
3	Kreisverwaltung Kleve - Abteilung Bauen und Umwelt	Kleve	18.09.2013

Die Stellungnahmen der Behörden werden zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

1 Bezirksregierung Düsseldorf

Stellungnahme vom 19.09.2013:

Die Landesplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf hat keine landesplanerischen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Stadt Kalkar, nach den aktuell zu Grunde zu legenden Verbrauchszahlen, einen Gewerbeflächenverbrauch von durchschnittlich ca. 1,15 ha / Jahr hat. Weiterhin weist die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der Darstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans die Anpassung der Siedlungsabgrenzung im Regionalplan (Neudarstellung des Gewerbegebietes als ASB sowie Rücknahme von ASB und Darstellung als Freiraum mit der überlagernden Funktion als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung – BSLE der Tauschfläche) im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans übernommen wird.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen wurde seitens der Höheren Landschaftsbehörde die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung in Aussicht gestellt, das Verfahren ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Angabe zum Gewerbeflächenverbrauch wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans korrigiert.

Am 28.11.2013 hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlicht (LSG-Aufhebungsverordnung im Kreis Kleve / 1 Karte DIN A4). Danach werden die Festlegungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet aus 1969 für den Bereich des Plangebiets „Gewerbegebiet Ost“ aufgehoben. Die Verordnung ist am 06.12.2013 in Kraft getreten. Damit ist das Änderungsverfahren kurz nach Abfassung der o.g. Stellungnahme abgeschlossen worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf wird zur Kenntnis genommen.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

Stellungnahme vom 02.09.2013:

Seitens des Kompetenzzentrums des Baumanagements Düsseldorf bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbegebiet Kalkar-Ost. An dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen oder Werbemasten eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem begleitend aufgestellten Bebauungsplan Nr. 084 „Gewerbegebiet Kalkar-Ost“ wird die Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen (i.d.R. der höchste Punkt des Daches) auf 9,0 m über den Bezugspunkten festgesetzt, die sich in etwa auf Höhe der Geländeoberfläche befinden. Insoweit wird der Anregung entsprochen. Auf das Vorhandensein eines Mastes der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Monreberg – Punkt Kehrum, der am östlichen Rand des Plangebiets steht, wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Zustimmung des Bundesamtes der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, wird zur Kenntnis genommen.

3 Kreisverwaltung Kleve – Abteilung Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 18.09.2013:

Die Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Kleve hat zu ihrer Stellungnahme das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt (Auszug aus dem Formular der LANUV). Daraus geht hervor, dass es ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten gibt, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Begleitend zu den Bauleitplan-Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans zum „Gewerbegebiet Kalkar-Ost“ erstellte das Planungsbüro STERNA eine Artenschutzprüfung (ASP), die hinsichtlich ihres Bearbeitungsumfanges und ihrer Untersuchungstiefe mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden war.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

B.2

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.

Teil C

Auswertung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

C.1

Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Düsseldorf - Landesplanungsbehörde	Düsseldorf	27.01.2015
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	07.01.2015
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Straßen.NRW	Wesel	15.01.2015
4	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	07.01.2015

Die Stellungnahmen der Behörden werden zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

1 Bezirksregierung Düsseldorf

Stellungnahme vom 27.01.2015:

Belange des Immissionsschutz (Dez. 53):

Gegen die vorstellige Flächennutzungsplanänderung bestehen nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 keine Bedenken, da sich gemäß der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gewerbegebiet Kalkar-Ost“ im Plangebiet unter den anzusiedelnden Betrieben keine Störfallbetriebe befinden werden. Ich empfehle im anschließenden Bauleitplanverfahren den Ausschluss der Ansiedlung von Störfallbetrieben textlich festzusetzen.

Hinweis:

Für die Erarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplanes weise ich Sie auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs hin. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar:

<http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/GutachtenBauleitplanung.pdf>.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie vom Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf dargelegt, ist seitens der Stadt Kalkar nicht geplant, Störfallbetriebe im Bereich der 55. FNP-Änderung zuzulassen. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wird daher ein Gewerbegebiet festgesetzt, dass die Ansiedlung von Störfallbetrieben verhindert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) hinsichtlich ÜSG/HWRM:

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (USG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: <http://www.flussgebiete.nv.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet befindet sich in einem hochwassergefährdetem Bereich, für den jedoch nicht die strengen Anforderungen eines Überschwemmungsgebietes nach § 78 WHG gelten, da entsprechende Hochwasserschutzanlagen, wie z.B. Deiche ausreichend vorhanden sind. Dies schützt jedoch nicht vor Extremhochwasserereignissen, die auf das Plangebiet – insbesondere bei Versagen der technischen Einrichtungen zum Hochwasserschutz – auftreten können.

Die Planung reagiert auf die in Extremfällen auftretenden Überschwemmungen mit der Darstellung von Bauflächen auf den nur geringfügig gefährdeten Bereichen des Plangebietes (südöstlicher Teil). Eine akute Gefährdung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist aufgrund des vorhandenen Hochwasserschutzes nicht zu erwarten, da Extremhochwasser äußerst selten auftritt und seine außergewöhnlichen Auswirkungen nicht durch effektive planerische Mittel gelöst werden können.

Eine Ausweisung der gewerblichen Baufläche an anderer, vollständig Hochwassersicherer Stelle im Stadtgebiet ist zudem nicht sinnvoll, da die beabsichtigte FNP-Änderung die Ergänzung und Sicherung eines vorhandenen, integrierten Gewerbestandortes ermöglicht. Zudem betrifft die Hochwassergefährdung bei Extremhochwasser nahezu das gesamte Gebiet der Stadt Kalkar, was eine sinnvolle Siedlungsentwicklung unmöglich machen würde. Daher sind zur Sicherung einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zum Wohl der Allgemeinheit nach § 1 Abs. 3 und 5 BauGB die Planungen weiterhin notwendig und sinnvoll.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

Stellungnahme vom 07.01.2015:

Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen. Das Planungsgebiet liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum, im Entfernungsbereich von 5 — 10 km mit einer max. Bauhöhe bis 114,4 m über NN, im südlichen Planungsbereich ist angrenzend die B57 B67 (Xantener Str.), die ein Teil des Militärstraßengrundnetzes ist und bei Veränderungen / Umbaumaßnahmen somit an besondere Auflagen geknüpft ist.

Allgemein gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen — einschließlich untergeordneter Gebäudeteile — eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen — vor Erteilung einer Baugenehmigung — zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem begleitend aufgestellten Bebauungsplan Nr. 084 „Gewerbegebiet Kalkar-Ost“ wird die Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen (i.d.R. der höchste Punkt des Daches) auf 9,0 m über den Bezugspunkten festgesetzt, die sich in etwa auf Höhe der Geländeoberfläche befinden. Insoweit wird der Anregung entsprochen. Auf das Vorhandensein eines Mastes der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Monreberg – Punkt Kehrum, der am östlichen Rand des Plangebiets steht, wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Straßen.NRW

Stellungnahme vom 15.01.2015:

Von diesen Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 57 sowie Landesstraße 41 betroffen. Bei Erfüllung meiner Forderungen aus dem hierzu bereits geführten Schriftverkehr bestehen von hier keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. [Anm. d. Verf.: vgl. die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Straßen.NRW - vom 31.03.2011]:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass von den Planungen die Belange der in der Baulast von Straßen.NRW stehenden Bundesstraße 57 im Abschnitt 85 betroffen sind, die dort als freie Strecke festgesetzt ist. Sofern die Erschließung auch während der Bauphase ausschließlich rückwärtig erfolgt, bestehen seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung verbleibt bei Ihrer bisherigen Auffassung, dass die Erschließung des projektierten Gewerbegebiets ausschließlich über den Oyweg erfolgen soll. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße 57 ist nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird entsprochen.

4 Deichverband Xanten-Kleve

Stellungnahme vom 07.01.2015:

Gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Deichverbandes keine Bedenken.

Im östlichen Teil des Plangebiets verläuft der Leybach, der ein unterhaltungspflichtiges Gewässer des Deichverbandes ist. Die Erreichbarkeit des Gewässers für Unterhaltungsmaßnahmen scheint in diesem Bereich durch die verbleibende Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft gegeben zu sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Planung wird die Erreichbarkeit des Gewässers für Unterhaltungsmaßnahmen, wie vom Deichverband beschrieben, nicht gefährdet. Auch im anschließenden Bebauungsplanverfahren werden mögliche Gefährdungen durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

C.2

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

Nr.	Name	Ort	Datum
1	Duif – te Boekhorst Windenergie GbR	Kalkar	21.01.2015

1 Duif – te Boekhorst Windenergie GbR

Stellungnahme vom 21.01.2015:

Die im Planbereich der 55. FNP-Änderung liegende Umspannanlage „Monreberg“ der Westnetz GmbH ist mit dem nun geplanten LSG-Flächentausch fast vollständig von Verkehrsflächen (Oyweg, neue Stichstraße) oder Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, umgeben.

Für den Netzanschluß der im Zuge der 57. FNP-Änderung für den Suchraum III „Hönnepel“ geplanten Windenergieanlagen ist von Seiten der Westnetz GmbH z.Zt. der Anschluß der WEA direkt an die Umspannanlage vorgegeben worden. Hierzu sind dann im Umfeld der Umspannanlage ein bis zwei Übergabestationen mit dem Flächenbedarf von je ca. 3 x 4,5 m zu errichten.

Es sollte daher sichergestellt werden, daß der netztechnische Zugang zur Umspannanlage weiterhin gewährleistet ist, d.h. daß für diese Übergabestationen sowie für die Verlegung der zugehörigen Kabelsysteme eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz erfolgen kann bzw. die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 5 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Damit werden auf dieser Planungsebene mögliche Konflikte auf einer Ebene, die lediglich die Grundzüge der Bodennutzung betrifft, behandelt und Lösungen dazu entwickelt. Die exakte Lösung des angesprochenen, möglichen Konfliktes der fehlenden Fläche für zwei Übergabestationen, die voraussichtlich zusätzlich benötigt werden, ist daher nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu klären, da dies nicht die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen betrifft.

Dennoch zeigen die Flächendarstellungen auch auf Ebene des FNPs bereits genügend Möglichkeiten zur Unterbringung der Übergabestationen an, beispielsweise im gewerblichen Teil oder auch in der dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen. Sollte eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete unumgänglich sein, unterstützt die Stadt Kalkar ausdrücklich Bemühungen den netztechnischen Zugang sicherzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.